

NACHRICHTLICHE ERLÄUTERUNGEN

ZUM URSPRUNGSPLAN

LEGENDE DER PLANUNG

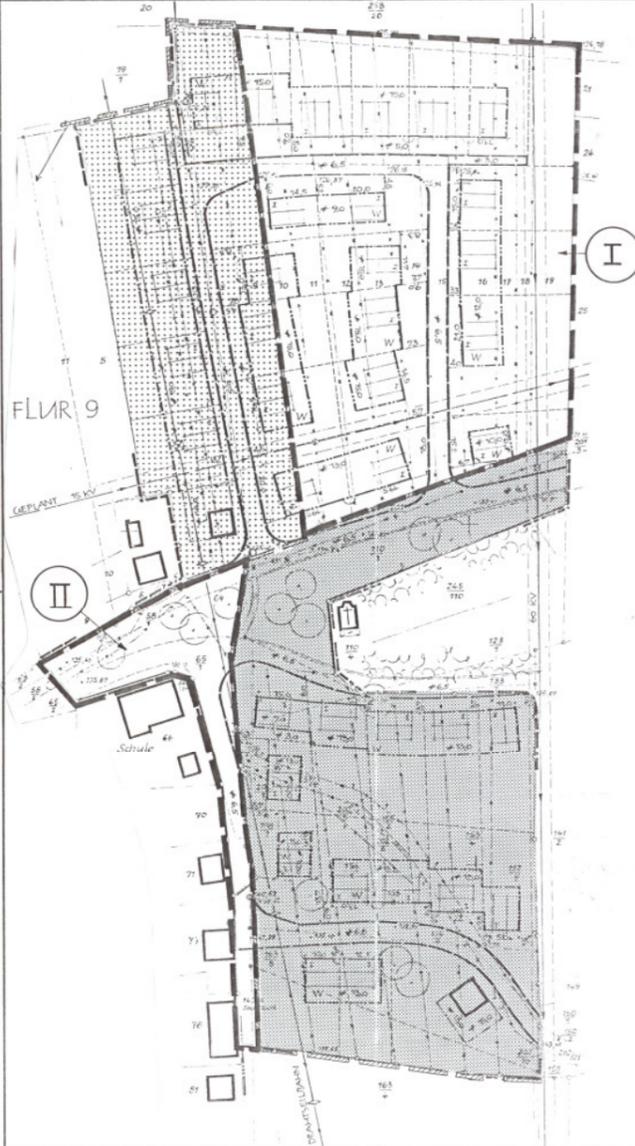
- STRASSEN- u. FREIFLÄCHENGRENZE, ALT
- STRASSEN- u. FREIFLÄCHENGRENZE, NEU
- BAUPFLICHTLINIE, NEU
- BAUPFLICHTLINIE, VORGESEHEN
- BAUGRENZE, NEU
- BAUGRENZE, VORGESEHEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, NEU FESTZUSTELLEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, AMFZIEHEN
- FAHRRADWEGGRENZUNG
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- BEBAUUNG, GEPLANT u. ANGABE DER GESCHOSSZAHL
- BÄUME, GROßGRÜN
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- ORTSSTRAßE
- WOHNANWISUNG
- GEM- u. FAHR- u. LEITUNGSRECHTE

ERLÄUTERUNGEN DER BEBAUUNGSPLANAUFHEBUNG

- Geltungsbereich des gesamten ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter der Ziegelhütte"
- Planbereich, der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 4 "Ziegelhütte" ersetzt worden ist
- Planbereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 034 "An der Bahn" ersetzt wird.
- Geltungsbereich der Bebauungsaufhebung (Teilbereiche I und II)

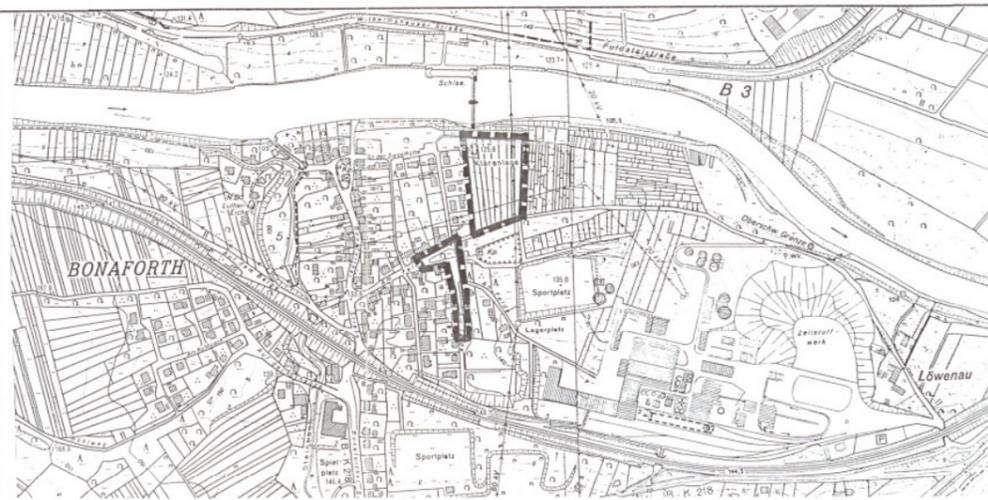
Planzeichnung M. 1:1000

(Planunterlage des Ursprungsplanes)



Übersichtsplan M. 1:5000

(mit Darstellung des Aufhebungsbereiches)



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 10 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden die Bebauungsaufhebung Nr. 1 "Hinter der Ziegelhütte" als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Bürgermeister

Der VA der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 09.02.1992, die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gen. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Bürgermeister

Zwei Planunterbereiche des Ursprungsplans des Bebauungsplans Nr. 1 "Hinter der Ziegelhütte" sind durch den Bebauungsplan Nr. 4 "Ziegelhütte" und den Bebauungsplan Nr. 034 "An der Bahn" ersetzt worden. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gesondert einwandfrei. Die Untertätigkeit der neu zu bildenden Grenzen ist gesondert festzustellen.

DIESER SICHTVERMERK ENTFÄLLT BEI VERFAHRENAUFHEBUNGEN

Der Entwurf der Bebauungsaufhebung wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.

Hann. Münden, den 19.11.1997

F. Meyer
Stadtbauamt / F. Meyer

4. Der VA der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 19.02.1997, den Entwurf der Bebauungsaufhebung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gen. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.04.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Aufhebung und der Begründung haben vom 29.04. bis 28.05.1997 gen. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

5. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 11.03.1997, den Entwurf der Bebauungsaufhebung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gen. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2, Halbsatz 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsaufhebung und der Begründung haben vom 11.03.1997 bis 10.04.1997 gen. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

6. Der Rat der Stadt Münden hat die Bebauungsaufhebung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gen. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.03.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Landkreis Göttingen hat die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bzw. am 12.03.1997 erklärt, dass er unter Auflagen/Mitbestimmungen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Göttingen, den 12.03.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

7. Der Rat der Stadt Münden hat den am 19.11.1997 (Az.: ...) genannten Auflagen/Mitbestimmungen in seiner Sitzung am 19.11.1997 genehmigt.

Die Bebauungsaufhebung hat zuvor wegen der Auflagen/Mitbestimmungen vom 19.11.1997 bis zum 19.11.1997 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Mitbestimmungen hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gen. § 3 Abs. 3 Satz 2, BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 19.11.1997 bis zum 19.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

9. Der Satzungsbeschluss wurde am 10.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Stadt Hann. Münden hat von § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1998 Gebrauch gemacht, das Bauleitverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzuschließen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter der Ziegelhütte" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

10. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsaufhebung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bzw. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den 19.11.1997

Hoffmann
Stadtdirektor

URSCHRIFT

Stadt Hann. Münden

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hinter d. Ziegelhütte"

Ortsteil Bonaforth

